



of a fair trial. German fundamental law is benchmark and basis for argumentation against recognition. Additional to that the author demonstrates that Art 1 of Protocol No 1 to the ECHR is another obstacle for recognition. Switzerland has not ratified Protocol No 1 since 1976 and therefore does not safeguard the protection of property from the view of ECHR. The ECtHR demands an adversarial litigation maintaining the right of equality of arms for challenging any hindrance in peaceful enjoyment of property. By virtue of disproportion between the litigants the author concludes an infringement of protection of property which is an independent ground for refusal of recognition and enforcement for all High Contracting parties to ECHR. Member states of Lugano Convention and ECHR have double obligation to obey both international treaties. Failure to observe the guarantees and freedoms of ECHR may lead to a violation of the ECHR. The author solicits to give ECHR legal effectiveness via *ordre public test* according to Art 32 et seq Lugano Convention. As a result of this *ordre public test* swiss „Rechtsschutz in klaren Fällen Legal“ can not be recognized within the political borders of the Federal Republic of Germany. Legal policy considerations conclude the article.

→ [Zum Thema](#)

Über den Autor:

Oliver Lücke hat in Frankfurt am Main und in Bern studiert und erlangte im Oktober 2013 das bernische Anwaltspatent. Sein LL. M. wurde ihm von der Universität Trier im Jahre 2021 verliehen. Von 2014 bis 2021 war er in der Schweiz als Rechtsanwalt selbstständig tätig und lebt seit Oktober 2021 im Großherzogtum Luxemburg. Bei Drucklegung befand sich der Autor in der Vorbereitung zur Eintragung in die dortige Anwaltskammer zur Berechtigung der Berufsausübung als Rechtsanwalt. Oliver Lücke ist über die E-Mail luecke@ra-luecke.ch zu erreichen.

Vom selben Autor erschienen:

Konfrontationsrechte dürfen nicht beschnitten werden, Plädoyer 3/18, 48–55; Gerichte: Fallzuteilung kann EMRK verletzen, Plädoyer 1/18, 40–43; Forderungseinzug in Deutschland und der Schweiz, Swiss German Magazin 2/2014, 22–23.

Links:

www.ra-luecke.ch

Prof. Dr. Peter Mankowski in memoriam

ZfRV 2022/9

Es erscheint wie ein Paradoxon: Peter Mankowski ist omnipräsent und doch ist er nicht mehr. Im Alter von 55 Jahren ist Dr. Peter Mankowski, Professor für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg, sehr plötzlich verstorben und wir sind fassungslos. Was bleibt, sind insbesondere seine unzähligen Publikationen, die Erinnerung an pointierte Aussagen und seine Freude am Austausch und Diskurs und natürlich die Erinnerung an den wunderbaren Menschen Peter Mankowski. Seine Hilfsbereitschaft, seine Freundlichkeit, sein Engagement und seine Bereitwilligkeit, sich dann und dort einzubringen, wo er zur Dynamik der Rechtsentwicklung kritisch-konstruktiv beitragen konnte, sind gewisse Parameter, die helfen, den Wissenschaftler und Menschen Mankowski zu erfassen.

Allerdings wird man Peter Mankowski mit dieser allgemeinen Beschreibung nicht gänzlich gerecht. In der Auseinandersetzung mit seinen Werken kam mir immer wieder der Gedanke: Ohne ein Karteikartensystem, welches Umberto Eco jedem Schüler nahegelegt hatte, lassen sich die Quellen, die Peter Mankowski zitierte, ihre internationale Vielfalt, ihre breite Fächerung sowie ihre treffsichere Verwendung schwer nachvollziehen. Es muss sich, so denn meine Annahme stimmt, um eine wahre Schatzkiste handeln.

Mankowski war zudem polyglott, meisterte mehrere Fremdsprachen akzentfrei und beherrschte sie mit rhetorischem Feinschliff. Als wahrer Orator konnte er seine Zuhörerinnen und Zuhörer regelrecht begeistern. Während seiner Vorträge und bei seinen Diskussionsbeiträgen hörten alle aufmerksam zu: Er hatte tatsächlich etwas zu sagen.

Als Botschafter seiner wissenschaftlichen Kerngebiete, zu welchen das Europäische und Internationale Zivilverfahrensrecht sowie das Europäische und Internationale Privatrecht, das Einheitsrecht sowie das allgemeine Zivilrecht, Verbraucherschutzrecht, Transportrecht, das Insolvenzrecht und das Schiedsrecht zählten,

war er mit gutem Grund ein international renommierter Experte und Hochschullehrer. Was Mankowski schrieb, wurde gelesen, beachtet und zumeist zustimmend zitiert. Sein Interesse kannte kaum Grenzen. Auch in Großkommentaren bezog er beispielsweise österreichische Literaturstimmen und die Rechtsprechung mit ein, was aus österreichischer Sicht eine nach wie vor relativ ungewöhnliche Perspektive reflektiert.

Studierende hatten mit Peter Mankowski als Koordinator vom Schwerpunktbereich II (Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) an der Universität Hamburg einen exzellenten Fachkundigen und brillanten Pädagogen, der äußerst spannend und attraktiv lehren konnte (die illustrative Webseite ist mittlerweile leider nicht mehr abrufbar).

Der vielseitig interessierte und umfassend gebildete Wissenschaftler und Mensch war nicht nur von rechtswissenschaftlichen Fragestellungen fasziniert. Peter Mankowski konnte aus dem Stegreif auch literarische Austriaca zitieren, deren Spott Zuhörende zum herzhaften Lachen einlud. Auch in der bildenden Kunst war er zu Hause und wusste vielfach, welche Werke in welchem Museum in Europa ausgestellt sind.

Dieser kurze Streifzug kann nur andeuten, wer uns seit 10. Februar 2022 fehlt: der unermüdliche Wissenschaftler, der diskursfreudige Kollege, der hilfsbereite und humorvolle Mensch. Sein Umgang mit seinen gesundheitlichen Herausforderungen hinterlässt stille Bewunderung für sein hohes Maß an Disziplin. Er war gelebtes Beispiel dafür, wie man sich dem Leben und damit notwendigerweise auch dem Tod stellen kann.

Für seinen spiritus rector und Habilitationsvater, Prof. Christian von Bar, für seine Schüler und Mitarbeiter, seine langjährige Kollegenschaft, seine Freunde und nicht zuletzt für seine Familienangehörigen ist der Verlust untröstlich.

Bea Verschraegen